



Zürich, 17. Januar 2017 / H. Hofer

VBZ Arbeitszeitrevision

Was gilt nun für den Fahrdienst und was nicht?

Am 21. Dezember 2016 gab die VBZ eine Information zur Arbeitszeitrevision (PR) bei der VBZ heraus. Seither gelangen vermehrt Mitglieder an uns mit der Frage, was für das Fahrdienstpersonal gilt und was nicht.

transfair hat in den vergangenen Tagen abgeklärt, welche der so genannten restlichen Änderungen für die Fahrdienstmitarbeitenden, die Kundenberater/innen und die Serviceleiter/innen gelten und welche nicht. Hier eine entsprechende Erklärung:

- Überstundenzuschlag: Diese Regelung gilt für die oben genannten Funktionen nicht. Für sie gilt das AZG und die betriebliche Vereinbarung. Das Erklärvideo der VBZ suggeriert, dass das Fahrdienstpersonal ebenfalls so behandelt würde. Dem ist nicht so.**
- Nacht- und Sonntagszulagen minutengenau abrechnen: Hier sind die Fahrdienstmitarbeitenden, Kundenberater/innen und Serviceleiter/innen betroffen.**
- Vorgefeiertage: Dies betrifft diese Funktionen nicht.**
- Feiertagsanspruch: Davon ist der Fahrdienst betroffen. Die Sollzeit für 11,5 Feiertage wird schon zu Beginn des Jahres der Sollzeit abgezogen. Bei Abwesenheiten über 30 Tage wird der Abzug entsprechend reduziert.**

transfair sowie die anderen Verbände und Gewerkschaften haben sich Ende März 2014 in der Vernehmlassung vehement gegen die Verschlechterungen bei den Nacht- und Sonntagszulagen ausgesprochen. Die Stadt Zürich hat diese Sparmassnahmen einseitig verfügt, ohne mit uns in Verhandlungen zu treten (was leider rechtens ist...) !